

In der Parteigerichtssache

Sch

g e g e n

CDU-KV L

wegen Verhängung einer Ordnungsmaßnahme

I.

empfiehlt das Bundesparteigericht nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage den Verfahrensbeteiligten, unter Berücksichtigung aller Umstände das Parteigerichtsverfahren durch folgenden

### **Vergleich**

abzuschließen:

1. Der Rechtsbeschwerdeführer, Herr Sch, erklärt, daß er der CDU sowie den CDU-Rats- und Bezirksfraktionen L. und L.-O. keinen Schaden habe zuzufügen, sondern unter den damals gegebenen Umständen das politisch wichtige Amt des Stellvertretenden Bezirksvorstehers für einen Politiker der CDU habe sichern wollen. Er bedauert, wenn durch sein Verhalten gegen seine Absicht ein nachteiliger Eindruck in Öffentlichkeit, CDU-Kreisverband und vorgenannten CDU-Fraktionen entstanden sein sollte.
2. Der Rechtsbeschwerdegegner, der CDU-Kreisverband L, nimmt von der vorstehenden Ziffer 1. Kenntnis. Im Hinblick auf die unbestrittenen, langjährigen Verdienste von Herr Sch um die CDU und um die Kommunalpolitik in L sowie in Anbetracht des bisherigen Zeitablaufs und der bereits am 28. Juni 1976 wieder aufgenommenen Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten betrachtet der Kreisverband L die Ordnungsmaßnahme gegen Herrn Sch als gegenstandslos.
3. Die Verfahrensbeteiligten stimmen darin überein, daß mit Abschluß dieses Vergleichs das Parteigerichtsverfahren erledigt ist. Sie stimmen ferner darin überein, daß im Verfahren vor den

Parteigerichten Gebühren nicht entstanden sind und daß jeder Verfahrensbeteiligte seine außergerichtlichen Kosten und Auslagen selbst trägt.

## II.

Die Verfahrensbeteiligten werden gebeten, bis 31. Januar 1980 der Geschäftsstelle des Bundesparteigericht der CDU schriftlich mitzuteilen, ob sie den vorstehenden Vergleich annehmen. Kommt der Vergleich nicht zustande, wird das Bundesparteigericht am 26.02.1980 beschließen und den Verfahrensbeteiligten seine Entscheidung schriftlich zustellen.